

**Gemeinde Satteldorf**

**Landkreis Schwäbisch Hall**

## **B e r a t u n g s u n t e r l a g e**

Reg.Nr.: III-095.62/Ni

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am 26.09.2022**

**TOP 4: Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2017 bis 2019 durch die  
Gemeindeprüfungsanstalt  
- Bekanntgabe des Prüfberichts -**

Von Januar bis April 2022 führte die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) die allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Satteldorf für den Zeitraum der Jahre 2017 bis 2019 mit Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 durch. Mit Schreiben vom 11.08.2022 wurde der Prüfungsbericht mit Prüfungsfeststellungen sowie der Aufforderung, innerhalb von sechs Monaten Stellungnahme abzugeben, übermittelt. Gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Die wesentlichen Inhalte umfassen den Bericht über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Kapitel 2) sowie die wesentlichen Feststellungen der Prüfung (Kapitel 3). Diese sind der Beratungsunterlage beigelegt.

Zusammenfassend hat die GPA festgestellt, dass die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde im Prüfungszeitraum geordnet, die dauernde Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet waren. Darüber hinaus wird bestätigt, dass die Gemeindeverwaltung in den geprüften Bereichen, ungeachtet von Einzelfeststellungen und Hinweisen, insgesamt ordnungsgemäß gearbeitet hat.

Die Mitglieder des Gemeinderats können den gesamten Prüfungsbericht bei der Kämmerei auf Wunsch einsehen. Die Verwaltung wird zu den Prüfungsfeststellungen das Erforderliche veranlassen und innerhalb der gesetzten Frist gegenüber der GPA Stellung nehmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt die Unterrichtung über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt vom 11.08.2022 gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO zur Kenntnis.



**Gemeindepfungsanstalt  
Baden-Württemberg**

# **Prüfungsbericht**

**Allgemeine Finanzprüfung  
Gemeinde Satteldorf 2017 - 2019  
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020**

**Stuttgart, 11.08.2022**

**V-ID: 1S-132811**

## **2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse**

### **2.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Satteldorf 1**

Nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsordnung (§§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 2 GemPrO) soll sich die überörtliche Prüfung auch auf die Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der geprüften Körperschaft erstrecken und diese im Prüfungsbericht darstellen. Dabei geht es im Wesentlichen darum, festzustellen, ob und inwieweit die Gemeinde den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen Rechnung trägt, insbesondere, ob ihre finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde waren im Prüfungszeitraum geordnet, die dauernde Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung waren gewährleistet (§ 77 Abs. 1 GemO).

Für die Finanzdaten der kameralen Haushaltsjahre 2017 - 2019 wird auf die Anlagen Nm. 1 bis 3 verwiesen.

### **2.2 Haushaltsjahr 2022 und Finanzplanung**

- 1 Mit Blick auf die Risiken und Unsicherheiten der Finanzplanung (v.a. gesamtwirtschaftliche Entwicklung) wird auf weitere Ausführungen zur Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2024 verzichtet.

Aktuelle Entwicklungen und Veränderungen erfordern gegebenenfalls eine situationsbezogene Neubewertung und Fortschreibung der Haushalts- und Finanzplanung durch die Kommune.

Auf die Ausführungen im Haushaltserlass der Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.03.2021 wird im Übrigen verwiesen.

---

<sup>1</sup> Kammereishaushalt

### **3 Wesentliche Feststellungen der Prüfung**

#### **3.1 Vorbemerkung**

Die überörtliche Prüfung ist auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte (Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde einschließlich der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020) und im Übrigen auf Stichproben beschränkt worden (§ 3 GemPrO). Schwerpunkt war die Prüfung der Eröffnungsbilanz:

Für den Prüfungszeitraum (2017 bis 2019) hat sich gezeigt, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen, ungeachtet der nächstehend aufgeführten Einzelfeststellungen und Hinweise, insgesamt ordnungsgemäß gearbeitet hat. Nachfolgend sind die wesentlichen Prüfungsfeststellungen zusammengefasst dargestellt.

#### **3.2 Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020**

Die Eröffnungsbilanz wird im Wesentlichen den gesetzlichen Anforderungen gerecht. Sie wurde sachkundig und sorgfältig aufgestellt, die Erläuterungen und Dokumentationen sind weitgehend in sich schlüssig und vollständig. Die Eröffnungsbilanz vermittelt nach dem Gesamteindruck der Prüfung im Wesentlichen ein tatsächliches Bild von der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde. Einzelne Feststellungen waren zur Bewertung von Vermögensgegenständen, zur bilanziellen Zuordnung und zur Bildung von Sonderposten zu treffen (Rdnrn. 8 bis 21).

#### **3.3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung**

##### **Örtliche Kassenprüfung**

Die Gemeindekasse ist jährlich, die Zahlstellen in regelmäßigen Abständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, unvermutet örtlich zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren (Rdnr. 25).

##### **Verwahrung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen**

Der Bestand der verwahrten Gegenstände ist zu ermitteln und in ein Wertesachbuch aufzunehmen, über die Annahme und Auslieferung der Wertgegenstände ist Buch zu führen. Buchmäßiger und tatsächlicher Bestand sind jährlich abzustimmen und die Abstimmung zu beurkunden (Rdnr. 27).

##### **Dienstanweisung für die Gemeindekasse**

Die Dienstanweisung für die Gemeindekasse vom 01.05.2014 ist zeitnah fortzuschreiben (Rdnr. 28).

### **Trennung von Anordnung und Vollzug**

Die stellvertretende Kassenverwalterin ist auch sachbearbeitend tätig und bereitet Anordnungen vor, was gegen die Trennung von Anordnung und Vollzug verstößt. Hier ist eine organisatorische Umgestaltung oder zumindest eine verstärkte Kontrolle (z.B. im Rahmen der örtlichen Prüfung) vorzunehmen (Rdnr. 32).

### **Mahn- und Beitreibungswesen**

Verschiedene offene Forderungen sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen. Teilweise sind Vollstreckungsmaßnahmen zu intensivieren bzw. wiederaufzunehmen und uneinbringliche Ansprüche ggf. niederzuschlagen (Rdnrn. 35 bis 43).

### **Berechtigungsverwaltung**

Die Berechtigungsverwaltung ist verbindlich zu regeln, z.B. in einer Dienstanweisung (Rdnr. 47).

Eine ausreichende Trennung der Berechtigungsverwaltung von der fachlichen Sachbearbeitung sowie der Erledigung von Kassengeschäften ist derzeit nicht gegeben. Diesbezüglich wird eine Überprüfung der Übertragung der Aufgabe der Berechtigungsverwaltung auf eine andere Person empfohlen. Soweit dies (noch) nicht möglich ist, sind ergänzende Kontrollen vorzunehmen (Rdnr. 48).

Die Rollenkombinationen verschiedener Benutzer des ADV-Verfahrens sind so abzuändern, dass eine Trennung von Anordnung und Vollzug gewährleistet ist (Rdnr. 49).

## **3.4 Sachprüfung**

### **Ver- und Entsorgung**

Die Beitragssatzobergrenzen des Kanal- und Klärbeitrags sind neu zu ermitteln (Rdnr. 50).

Die Voraussetzungen für den Fortbestand der landwirtschaftlichen Stundungen der Anschlussbeiträge sind regelmäßig zu überprüfen (Rdnr. 51).

### **Erschließungsbeiträge**

Die Kalkulation des Erschließungsbeitrags „Häuslesbühl“ enthält unzulässigerweise Kosten für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen der Wohnbauflächen-Eingriffsgrundstücke. Es ist eine hinreichend bestimmte Kostenzuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu den Erschließungsanlagen und den sonstigen Eingriffsflächen im Textteil des Bebauungsplans vorzunehmen. In Einzelfällen

sind die Kosten für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen noch zu refinanzieren. Die rechtlichen Voraussetzungen sind dafür zu schaffen (Rdnr. 52).